

den Klassenfeind gesammelt haben, die anderen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, Massenorganisationen und gesellschaftlichen Kollektive bei der Verhütung von staatsfeindlichen Angriffen wirksam zu unterstützen und auf die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit, insbesondere unter dem Aspekt der Sicherheit und Ordnung, hinzuwirken. In Verwirklichung dieser ihrer Aufgaben tragen die Sicherheits- und Rechtspflegeorgane die Verantwortung dafür, daß an diese Organe und Kollektive Informationen über die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Durchführung und Verschleierung von Staatsverbrechen gegeben werden.

Die Initiativpflicht der Organe der Strafrechtspflege, durch geeignete Formen von Informationen auf andere staatliche Organe., Betriebe sowie gesellschaftliche Kräfte im Interesse der Überwindung von Ursachen und Bedingungen einzuwirken, findet ihren gesetzlichen Ausdruck sowohl in der Strafprozeßordnung als auch im Gerichtsverfassungsgesetz und dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR.

In Übereinstimmung mit Art. 3 StGB haben die Strafrechtspflegeorgane - Gericht, Staatsanwalt und Untersuchungsorgan - gemäß § 19 StPO die Pflicht, alle Maßnahmen zu veranlassen, die geeignet sind,- Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen.

Zu diesem Zweck sind diese Organe befugt, den Leitern der anderen Staatsorgane, der Wirtschaftsorgane, der Betriebe und anderen Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und den Kollektiven Hinweise über in deren Verantwortungsbereich vorhandene Ursachen und Bedingungen und zugleich Empfehlungen zur Überwindung derselben zu geben. Diese Hinweise und Empfehlungen müssen von den auf diese Weise angesprochenen Organen und Kräften zum Anlaß genommen werden, sich mit den aufgezeigten Mängeln und Umständen auseinanderzusetzen und eigenverantwortlich die geeigneten Maßnahmen zur Überwindung derselben einzuleiten.